

Leitfaden
„Architekt/in im Praktikum“ AiP
„Stadtplaner/in im Praktikum“ SiP
Hinweise und Tipps



Stand April 2017

INHALT	Seite
1. Gesetzliche Grundlagen des AiP/SiP	2
2. Fachliche und soziale Kompetenz als Ziele der Praxiszeit	3
3. Rechte und Pflichten des AiP/SiP	3
4. Rechte und Pflichten des anleitenden Architekten/Stadtplaner	5
5. Die Architektenkammer Baden-Württemberg	6
6. Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit	7
6.1 Tätigkeitsinhalte für die einzelnen Fachrichtungen	7
6.1.1 Architektur (Hochbau)	8
6.1.2 Innenarchitektur	8
6.1.3 Landschaftsarchitektur	8
6.1.4 Stadtplanung	9
7. Empfehlungen und Hinweise für den AiP/SiP	9
8. Eintragung als Architekt oder Stadtplaner	9
9. Projektgruppe AiP/SiP und aktive Kammerarbeit	10

1. Gesetzliche Grundlagen des AiP/SiP

Laut Architektengesetz (ArchG) in Baden-Württemberg wie auch in anderen deutschen Bundesländern muss ein Absolvent der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung nach erfolgreichem Studienabschluss eines anerkannten Studiengangs mit einer mindestens vierjährigen Gesamtregelstudienzeit unter Anleitung eines Architekten der entsprechenden Fachrichtung berufspraktisch tätig sein.

Die vorgeschriebene Dauer dieser Tätigkeit beträgt in Baden-Württemberg zwei Jahre, in deren Rahmen mindestens 40 Stunden an Fortbildung erbracht werden müssen (siehe im Einzelnen unter Punkt 3). Davon können bis zu sechs Monate durch eine Tätigkeit unter Anleitung eines Ingenieurs, der in der Liste der Entwurfsverfasser der Ingenieurkammer eingetragen ist (§ 43 Abs. 3 Nr. 3 LBO BW), geleistet werden. Erst dann darf – nach der förmlichen Aufnahme und Eintragung in die Architektenliste – die Berufsbezeichnung Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in geführt werden.

Zu Beginn dieser Praxiszeit ist die Eintragung als „Architekt/in im Praktikum“ (AiP) der jeweiligen Fachrichtung bzw. „Stadtplaner/in im Praktikum“ (SiP) bei der Architektenkammer Baden-Württemberg eine Voraussetzung für die spätere Eintragung in die Architektenliste. Praxiszeiten, die in Baden-Württemberg ohne vorherige Eintragung als AiP/SiP erbracht werden, können nach der gesetzlichen Regelung **nicht (!) angerechnet werden**

Wenn die praktische Tätigkeit ganz oder überwiegend in einem anderen Bundesland bzw. im Ausland absolviert wird, kann der Bewerber wählen, ob er als AiP/SiP behandelt werden möchte oder nicht (vgl. § 4 Abs. 3 ArchG BW).

Die Voraussetzungen und wesentlichen Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit sind im Architektengesetz und in der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg verankert; darüber hinaus ist auch die Berufsordnung der Architektenkammer zu beachten.

Insbesondere ist hier für AiP/SiP der § 3 Satzung der Architektenkammer zu beachten:

§ 3 Abs. 4:

Auf Personen, die nach der Ausbildung eine zweijährige praktische Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Architektengesetz ausüben und mit der Berufsbezeichnung entsprechend der Fachrichtung mit dem Zusatz „im Praktikum“ in die Architektenliste eingetragen sind, ist die Berufsordnung der Kammer anzuwenden (§ 17 ArchG). Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht, sie sind Teilnehmer am Versorgungswerk, sie können sich an Wettbewerben beteiligen, die für Absolventen ausgeschlossen sind und an den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kammer teilnehmen. Sie bekommen das Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg zugesandt.

Wie bisher kann die Praxiszeit auch im Rahmen eines Baureferendariats erbracht werden, das mit der zweiten Staatsprüfung für den gehobenen und höheren bautechnischen Dienst abschließt. Wichtig ist aber, dass auch bei derartiger praktischer Tätigkeit die Eintragung als AiP/SiP **vor Beginn des Referendariats (!)** zu beantragen ist, da auch insoweit die zwingende gesetzliche Vorschrift von § 4 Abs. 3 ArchG BW gilt. In diesem Fall müssen keine weiteren Fortbildungen nachgewiesen werden.

Absolventen eines dreijährigen Bachelorstudiums können sich nicht direkt bei der Kammer als AiP/SiP eintragen lassen. Dies ist erst nach einem zusätzlichen Masterstudium der gleichen Fachrichtung möglich. Praktische Tätigkeiten nach Abschluss des Bachelorstudiums als erstem berufsqualifizierendem Studiengang und vor Beginn oder während eines Masterstudienganges bis maximal einem Jahr werden rückwirkend anerkannt. Diese praktische Tätigkeit ist gleichwertig einer Tätigkeit nach Abschluss einer Ausbildung mit vierjähriger Regelstudienzeit.

Hinweis: Diese Praxiszeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums in derselben Fachrichtung wie das Bachelorstudium rückwirkend anerkannt werden und wenn die Eintragung als AiP/SiP erfolgt ist.

Besonders zu beachten ist, dass eine Regeleintragung beim Absolvieren konversiver Studiengänge (z.B. Bachelor in Innenarchitektur und Master in Architektur mit dem Ziel der Eintragung in der Fachrichtung Architektur) nicht möglich ist, sondern einer jeweiligen Einzelfallprüfung unterliegt.

2. Fachliche und soziale Kompetenz als Ziele der Praxiszeit

Die zweijährige Tätigkeit als AiP/SiP soll nicht das Studium der Architektur bzw. Stadtplanung nachbessern, sondern das Erlernte in die Berufspraxis überführen und Kenntnisse vertiefen. Die mit dem Studium erlangte Berufsfähigkeit wandelt sich zur Berufsfertigkeit.

Unter Anleitung führen die angehenden Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner die konkrete Arbeit von Architekten bzw. Stadtplanern aus und sammeln im Büro und auf der Baustelle allgemeine Berufserfahrungen. Nach Beendigung der berufspraktischen Tätigkeit sollen sie ihren Beruf eigenverantwortlich und selbständig ausüben können und die erforderlichen Kenntnisse im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht besitzen.

Der AiP/SiP bereitet sich auf die Übernahme seiner Aufgaben als Inhaber des Bauvorlagerechts und als qualifizierter Architekt bzw. als qualifizierter Stadtplaner im Sinne von § 1 ArchG vor.

3. Rechte und Pflichten des AiP/SiP

Die Mitgliedschaft als AiP/SiP ist über ein Formular bei der Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) zu beantragen. Die Aufnahmegebühr beträgt derzeit 45,00 €. Der AiP/SiP wird mit der jeweiligen Berufsbezeichnung – „Architekt/in im Praktikum“, „Innenarchitekt/in im Praktikum“, „Landschaftsarchitekt/in im Praktikum“ oder „Stadtplaner/in im Praktikum“, die nur in dieser Form geführt werden darf – als Pflichtmitglied in die Architektenliste eingetragen. Der AiP/SiP ist gemäß Landesbauordnung nur eingeschränkt Inhaber des Bauvorlagerechts. Er hat als Kammermitglied die Berufsordnung zu beachten (siehe Merkblatt Nr. 33: Berufsordnung).

Von seiner Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk kann der AiP/SiP nur befreit werden, wenn er Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt. Hier liegt die Entscheidung beim AiP/SiP, welche Rentenabsicherung er vorzieht – weitere Informationen zur Rentenversicherung erteilt das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg, zu erreichen unter:

Versorgungswerk der Architekten
Danneckerstraße 52, 70182 Stuttgart,
Tel. 0711 / 23874-0, Fax 0711 / 23874-30
www.vwda.de

Dem AiP/SiP stehen alle Angebote der AKBW, wie z.B. Fortbildungseinrichtungen, Informationsdienstleistungen und Beratungsangebote zur Nutzung offen.

Der AiP/SiP steht in der Regel im Angestelltenverhältnis. Das Praxiserfordernis gilt gleichermaßen für Absolventen eines anerkannten Studiengangs an deutschen wie ausländischen Hochschulen, die in Baden-Württemberg als Architekt oder Stadtplaner eingetragen werden wollen.

Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt 2 Jahre. Die Mitgliedschaft endet, wenn der AiP/SiP nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zweijährigen praktischen Tätigkeit einen Antrag auf Eintragung gestellt hat, obwohl er von der Kammer hierzu schriftlich aufgefordert worden ist.

Von der zweijährigen praktischen Tätigkeit sind jeweils 3 Monate in 4 definierten Aufgabenbereichen abzuleisten, nachzuweisen sind insgesamt 24 Monate berufspraktische Tätigkeit. Dieser Zeitraum kann sich durch Elternzeit (d.h. im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses) verlängern sowie bei Teilzeittätigkeit und vorübergehenden Erkrankungen. In diesen Fällen ist dies der Architektenkammer vorab schriftlich mitzuteilen.

Die Regelungen sind sehr weit gefasst, damit auch ergänzende Zeiträume berufspraktischer Tätigkeit aufgenommen werden können. Trotz der formalen Einhaltung kann es deshalb zu einem Ausbildungsungleichgewicht kommen, das einer Eintragung in die Architektenliste entgegensteht. Die Eintragung als AiP/SiP bedeutet deshalb noch nicht, dass später die Eintragung als Architekt oder Stadtplaner in die Architektenliste automatisch erfolgt. Denn die endgültige Entscheidung, ob die berufspraktische Tätigkeit für die Eintragung in die Architektenliste wirklich ausreichend ist, trifft der Eintragungsausschuss.

Der AiP/SiP sollte also die berufspraktische Tätigkeit und die Weiterbildungsmöglichkeiten möglichst in maximalem Umfang ausschöpfen und darauf achten, dass kein prägnantes Ungleichgewicht entsteht.

Der AiP/SiP hat die von ihm erbrachten Praxiszeiten auf dem von der Architektenkammer bereitgestellten Formblatt „Tätigkeitsbescheinigung zum Nachweis der Praxiszeiten“ zu dokumentieren und vom anleitenden Architekten/Stadtplaner bestätigen zu lassen.

Der AiP/SiP hat seine Hochschulausbildung abgeschlossen und beginnt einen Prozess der lebenslangen Fort- und Weiterbildung. Wie alle Kammermitglieder ist er verpflichtet, begleitend zur berufspraktischen Tätigkeit Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Der zeitliche Umfang der Fortbildung beträgt mindestens 20 Stunden/Jahr, d.h. in zwei Jahren AiP-Zeit mindestens 40 Stunden. Sofern sich dieser Zeitraum über die 2 Jahre hinaus verlängert, erhöht sich die Anzahl der nachzuweisenden Fortbildungsstunden proportional zur Zeitspanne. Der AiP/SiP soll themenbezogene Veranstaltungen zur Vertiefung und/oder Ergänzung seiner berufspraktischen Tätigkeit auswählen, z.B. aus dem Bereich des öffentlichen Baurechts. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist anhand von Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen.

Das Institut Fortbildung Bau der Architektenkammer Baden-Württemberg (IFBau) bietet für den AiP/SiP ein umfangreiches Seminarprogramm an. Das IFBau bietet dabei den AiP/SiP an, dass diese unbegrenzt Veranstaltungen mit dem AiP/SiP-Rabatt buchen und besuchen können, solange sie den Status AiP/SiP besitzen.

Empfehlenswerte Veranstaltungen, die nach Inhalt und Art der Themenvermittlung besonders für die Belange von Berufsanfängern geeignet sind, und Grundlagenthemen zum Inhalt haben:

- Öffentliches Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- Barrierefreies Bauen
- Energieeffizienz
- Bauleitung
- Einführung in die Kostenplanung
- Ausschreibung und Vergabe
- Bauleitplanung
- Wirtschaftlichkeit und Bürokosten

Alle von der AKBW anerkannten Veranstaltungen – sowohl des IFBau als auch externer Bildungsanbieter – sind im Internet auf der Website der Architektenkammer Baden-Württemberg unter www.akbw.de/fortbildung veröffentlicht. AiP/SiP können dort in der erweiterten Suche beispielsweise über die Auswahl der "Anerkannten Stunden ..." gezielt für sie geeignete Angebote recherchieren. Bildungsträger und Veranstalter müssen die Anerkennung der Fort- und Weiterbildungsveranstaltung im Vorfeld beantragen. Eine nachträgliche Anerkennung ist ausgeschlossen. Sofern der AiP/SiP an einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen will, die nicht vorab von der AKBW als solche anerkannt wurde, sollte er sich vorab und frühzeitig mit dem Bildungsträger/Veranstalter oder der AKBW in Verbindung setzen.

Veranstaltungen, die **nicht** von der AKBW für AiP/SiP **im Voraus** anerkannt sind, können in begründeten Einzelfällen vom Eintragungsausschuss anerkannt werden.

Folgende Veranstaltungen werden **nicht** auf die nachzuweisenden Fortbildungsstunden angerechnet (soweit diese Veranstaltungen **nicht** einen nachgewiesenen Fachvortragscharakter aufweisen und die Teilnahme bescheinigt wird; haben sie einen Fachvortragscharakter, ist eine Anerkennung möglich). Sie dienen den AiP/SiP als Erfahrungsaustausch mit Architekten und Stadtplanern:

- Kammergruppenveranstaltungen
- Workshops
- Diskussionsveranstaltungen
- Werkberichte
- Exkursionen

Ob und in welchem Umfang Veranstaltungen auf die AiP/SiP-Mindestfortbildungen angerechnet werden, entscheidet der Eintragungsausschuss im Einzelfall. Es gilt darauf zu achten, dass sich die Inhalte der besuchten Fort- und Weiterbildungen tatsächlich auch konkret auf die jeweiligen

Fachrichtung laut § 1 ArchG BW (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) beziehen, in der die berufspraktische Tätigkeit des AiP/SiP absolviert wird.

Fortbildungen, die 16 Stunden überschreiten (zum Beispiel ein 3-tägiger CAD-Kurs), können maximal für die gesamte zweijährige AiP/SiP-Zeit mit 16 Stunden anerkannt werden. Ausnahmen können hier Lehrgänge bilden, bei denen mehr Stunden anerkannt werden können.

Anerkannte Exkursionen (also solche mit Fachvortragscharakter) können in begrenztem Umfang (maximal 4 Stunden während der zweijährigen AiP/SiP-Zeit - auch proportional bei AiP/SiP-Verlängerung) anerkannt werden, wenn sie von einem eingetragenen Architekten der Fachrichtung oder Stadtplaner geleitet werden, einen strukturierten, nachzuweisenden Inhalt gemäß der Fort- und Weiterbildungsordnung aufweisen und die Anwesenheit während der Exkursionen durch eine Teilnahmebestätigung nachgewiesen wird.

4. Rechte und Pflichten des anleitenden Architekten/Stadtplaner

Grundsätzlich ist das Gehalt frei vereinbar und unterliegt bei Anstellung in Freien Architektur-/ Stadtplanungsbüros keiner tariflichen Bindung. Es entspricht in der Höhe mindestens dem eines Hochschulabsolventen ohne bis geringer Berufserfahrung. Auf das Problem der „Scheinselbständigkeit“ (vertragliche freie Mitarbeit, tatsächliches Angestelltenverhältnis) wird hingewiesen.

Im Idealfall sollte der AiP/SiP möglichst den gesamten Zeitraum über bei einem Arbeitgeber verbleiben, um so alle Betriebsabläufe umfassend kennenzulernen. Da der AiP/SiP in der Regel erst nach ca. vier bis fünf Monaten mit den Abläufen im Büro vertraut ist, kann er vorher nur wenig Verantwortung übernehmen. Ein Beschäftigungszeitraum von weniger als drei Monaten in einem Büro erscheint deshalb nicht sinnvoll. Jedoch ist dem AiP/SiP zu empfehlen den Arbeitgeber zu wechseln, wenn dieser keine umfassende Praxiserfahrung in allen Tätigkeitsbereiche sicherstellen kann.

Ein wesentliches Ziel der Praxiszeit ist es, dass der AiP/SiP Tätigkeitsbereiche kennenlernt, die nur in der Praxis zu erfahren sind, wie z.B. Baustellen aufsuchen oder an Gesprächen mit Bauherren, Handwerkern und Fachplanern teilnehmen. Dies wird im Umfang die Tätigkeiten eines „normalen“ Berufsanfängers überschreiten und eventuell Arbeitszeit beanspruchen, die dem AiP/SiP einzuräumen ist. Ziel ist, den AiP/SiP möglichst das gesamte Tätigkeitsspektrum eines Architekturbüros kennenlernen zu lassen.

Für Veranstaltungen wie z.B. Messebesuche oder Wettbewerbsverkündungen sollte der AiP/SiP freigestellt werden. Es kann jedoch erwartet werden, dass er einen gleich großen Anteil seiner Freizeit auf ähnliche Bildungsaktivitäten verwendet. Außerdem sind grundsätzlich 20 Arbeitsstunden im Jahr für berufliche Fortbildung zu gewähren. Die Zeiten, in denen der AiP/SiP von der Arbeit für Fortbildungszwecke oder andere Bildungsaktivitäten freigestellt wird, sollten zwischen AiP/SiP, Büroinhaber und anleitendem Architekten/Stadtplaner einvernehmlich abgestimmt werden.

Der anleitende Architekt/Stadtplaner hat die vom AiP/SiP in seinem Büro erbrachten Praxisleistungen auf dem von der Architektenkammer bereitgestellten Formblatt durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen.

Grundsätzlich kann nur ein Mitglied der Architektenkammer einen AiP/SiP anleiten, der in der entsprechenden Fachrichtung praktisch tätig ist. Er kann Büroinhaber, aber auch Mitarbeiter sein. Hinweis: Ein Büroinhaber kann nicht von seinem Angestellten angeleitet werden.

Der anleitende Architekt/Stadtplaner

- leitet den AiP/SiP an und gibt ihm ausreichend Gelegenheit, einen in Breite und Tiefe umfassenden Erfahrungsschatz zu erwerben,
- informiert den AiP/SiP über Möglichkeiten auch in anderen Abteilungen des Büros berufspraktische Erfahrungen zu sammeln, wie z.B. den zuständigen Architekten zu einer Endabnahme zu begleiten oder sich an Planungsgesprächen zu beteiligen,
- ermöglicht dem AiP/SiP Arbeitsproben zu sammeln und seine Tätigkeiten zu dokumentieren; er stellt die „Tätigkeitsbescheinigung zum Nachweis der Praxiszeiten“ sowie ein Arbeitszeugnis aus.

Eine einseitige Ausbildung des AiP/SiP ist zu vermeiden. Sie würde für ihn einen Bürowechsel nötig machen und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem er gerade genug Erfahrungen gesammelt hätte, um Verantwortung zu übernehmen – eine für AiP/SiP wie Büro gleichermaßen wenig vorteilhafte Situation.

5. Die Architektenkammer Baden-Württemberg

Die Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer steht sowohl dem anleitenden Architekten/Stadtplaner als auch dem AiP/SiP bei Fragen zur berufspraktischen Tätigkeit als Anlaufstelle zur Verfügung:

Architektenkammer Baden-Württemberg
Danneckerstraße 54, 70182 Stuttgart
Tel.: 0711/21 96-0, Fax: 0711/21 96-103
info@akbw.de | www.akbw.de

Fragen zur Eintragung richten Sie bitte an den

Recht und Wettbewerb – Eintragung
Eintragung@akbw.de
Sprechzeiten der Eintragungsabteilung
Montag bis Freitag 9.00 bis 12.30 Uhr
unter Tel: 0711 2196-167

Als kostenlosen Service für Hochschulabsolventen und AiP/SiP sowie für die anleitenden Architekten der jeweiligen Fachrichtung / Stadtplaner hat die Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer Baden-Württemberg eine Stellenbörse im Internet eingerichtet.

Unter www.akbw.de in der Rubrik Angebot
Datenbank „Kleinanzeigen“
www.akbw.de/kleinanzeigen

können Hochschulabsolventen und AiP/SiP Stellengesuche aufgeben bzw. Stellenangebote abrufen.

Unter www.akbw.de in der Rubrik Kammer
über „**Eintragung | Mitglied werden**“
oder direkt über www.aip-sip.de
auf der Seite Berufseinstieg AiP/SiP

können weitere Informationen, Antragsformulare, Formulare einer Tätigkeitsbescheinigung zum Nachweis der Praxiszeiten, der Leitfaden für AiP/SiP sowie Beitrags- und Gebührenordnung abgerufen bzw. eingesehen werden.

Auskünfte zur Altersversorgung gibt das rechtlich selbständige Versorgungswerk:

Versorgungswerk der Architekten
Danneckerstraße 52, 70182 Stuttgart,
Tel. 0711 / 23874-0, Fax 0711 / 23874-30
www.vwda.de

6. Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit

In der berufspraktischen Tätigkeit sollen AiP/SiP möglichst viele Gelegenheiten haben, korrekte Vorgehensweisen zu erlernen und Erfahrungen in folgenden Bereichen zu sammeln und zu vertiefen:

- Vertiefung und praktische Anwendung der maßgeblichen Rechtsvorschriften in Planung und Ausführung
- Zusammenarbeit mit anderen Projektbeteiligten
Teilnahme an bürointernen Arbeitsgesprächen z.B. zur Ausführungsplanung, Vergabevorbereitung, Objektüberwachung, Protokollierung;
Teilnahme an Arbeitsgesprächen zwischen Architektenplanung und Fachplanung usw.; Aufstellung von Gesprächsprotokollen, Verteiler, Kontrolle des Vollzugs;
Prüfung von Fachplanungen
- Zusammenarbeit mit Auftraggebern
Teilnahme an Bauherrengesprächen (persönliche Bauherren, Gremien, Bevollmächtigte) zur Grundlagenermittlung, zur Konkretisierung eines Raumprogrammes, zu Fragen der Mittelbereitstellung (Finanzierung), zur Vorbereitung eines Architektenvertrages
- Zusammenarbeit mit Ämtern in der Planungs- und Bauphase
Selbständiges Verhandeln mit einer Behörde, z.B. Durchsprache einer Bauvoranfrage mit dem zuständigen Referenten, Anfertigen von Gesprächsprotokollen, Eintragung von Änderungen in einer Genehmigungsplanung, Teilnahme an amtlichen Bauabnahmen, Scopingabsprachen
- Umgang mit Zahlen bzw. mit Leistungen, die vom Auftraggeber verlangt wurden
Aufmaß einer Bauaufnahme sowie zeichnerische Niederlegung
Quantitative Aufarbeitung eines Wettbewerbs- oder eines Raumprogramms
Aufstellen von Flächen- und Raumberechnungen
Mitwirkung bei der Aufstellung einer Haushaltsunterlage-Bau
Aufstellen von Kostenermittlungen nach DIN 276
Mengenermittlungen für die Vergabevorbereitung
Prüfen, Korrigieren, Skontieren, Anweisen von Handwerkerrechnungen etc.
Prüfen von Statistiken
- Büroorganisation, EDV- und Dateistrukturen, Aktenführung, Aufwandskontrolle
Ohne Entsprechung in der HOAI, aber für einen reibungslosen Bürobetrieb unerlässlich: Anlegen einer Projekttakte, Organisation einer Prospekt- und Mustersammlung sowie einer Bibliothek; Aufstellen eines Bauzeitplanes und Mitwirkung bei der Kontrolle des Arbeitsaufwandes im Büro; Bildung eines Bewusstseins für Kosten-Nutzen-Verhältnisse in der Büroarbeit
- Baustellenerfahrung, Mahnwesen, Rechnungsprüfung
Hier liegt die Betonung weniger darauf, dass ein kompletter Bauablauf kennengelernt wird, sondern vielmehr auf den Erfahrungen im Bereich typischer „Reibungspunkte“ zwischen der Architektenbauleitung und den Ausführenden:
 - Missverständnisse in der Planinterpretation (Plandarstellung, Vermassung, fehlende Planunterlagen)
 - „Schlupflöcher“ in Leistungsbeschreibungen und Planvorgaben (Normen)
 - Schwierigkeiten in der zeitlichen Abfolge von Bauleistungen (Vollzug Terminplan)
 - Leistungsabnahme und Aufmaß, Umgang mit VOB
 - Bautagebuch
 - Mängelfeststellung, Mängelrüge, Mängelbeseitigung, In-Verzug-Setzen

6.1 Tätigkeitsinhalte für die einzelnen Fachrichtungen

Im Laufe der berufspraktischen Tätigkeit sollen möglichst viele Aspekte des Berufsbildes kennengelernt werden, vor allem die, die in den vier Fachrichtungen des § 1 ArchG beschrieben werden.

6.1.1 Architektur (Hochbau)

Für den Architekten im Praktikum oder die Architektin im Praktikum erstreckt sich das Tätigkeitsspektrum von der Objektplanung von Gebäuden und raumbildenden Ausbauten, deren Instandhaltung und Instandsetzung, über städtebauliche Leistungen, Leistungen der Projektsteuerung, Gutachten, Wertermittlung, Planung und Gestaltung von Ingenieurbauten und Produkten, verkehrsberuhigten Bereichen, Stadtplanung, Optimierung der Energieeffizienz bis zu Bauaufnahmen.

Für jeden der vier folgenden Bereiche ist grundsätzlich eine Tätigkeit von mindestens einem Vierteljahr nachzuweisen:

- gestaltende Planung von Bauwerken (Vorentwurf, Entwurf)
- technische Planung von Bauwerken (Werkplanung, Ausführungsplanung)
- wirtschaftliche Planung von Bauwerken (Leistungsbeschreibung, Einholen von Angeboten, Mitwirkung bei der Vergabe, Abrechnung)
- koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung von Bauwerken (Bauüberwachung, Zeitplanung, Ablaufplanung)

6.1.2 Innenarchitektur

Für den Innenarchitekten im Praktikum oder die Innenarchitektin im Praktikum reichen die Tätigkeiten vom raumbildenden Ausbau, der Integration verschiedener Technologien im Raum und der Raumausstattung bis zum baulich orientierten Design.

Für jeden der vier folgenden Bereiche ist grundsätzlich eine Tätigkeit von mindestens einem Vierteljahr nachzuweisen:

- gestaltende Planung von Innenräumen (Vorentwurf, Entwurf)
- technische Planung von Innenräumen (Werkplanung, Ausführungsplanung)
- wirtschaftliche Planung von Innenräumen (Leistungsbeschreibung, Einholen von Angeboten, Mitwirkung bei der Vergabe, Abrechnung)
- koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung von Innenräumen (Bauüberwachung, Zeitplanung, Ablaufplanung)

6.1.3 Landschaftsarchitektur

Die Landschaftsarchitektur hat ihre Tätigkeitsschwerpunkte in der Objektplanung von Freianlagen sowie in den landschaftsplanerischen Leistungen. Neben diesen Tätigkeitsbereichen sollen – soweit landschaftsplanerisch relevant – auch städtebauliche Leistungen, Leistungen der Projektsteuerung, Gutachten, Wertermittlungen, Beratungen bei Gestaltungen von Ingenieurbauten und verkehrsberuhigten Bereichen sowie Bauaufnahmen einbezogen werden.

Für jeden der vier folgenden Bereiche auf dem Gebiet der Außen- und Freianlagenplanung und der landschaftsplanerischen Leistungen ist grundsätzlich eine Tätigkeit von mindestens einem Vierteljahr nachzuweisen:

- gestaltende, technische und ökologische Planung von Außen- und Freianlagen (z.B. Vorentwurf, Entwurf, Werkplanung, Ausführungsplanung)
- wirtschaftliche Planung und koordinierende Lenkung und Überwachung von Freianlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Einholen von Angeboten, Mitwirkung bei der Vergabe, Abrechnung)
- gestaltende und ökologische Planung auf der Ebene der Bauleitplanung und der Landschaftsrahmenpläne (z.B. Landschaftspläne, Grünordnungspläne, Eingriffsregelung und Ausgleichsplanung)
- gestaltende und ökologische Planung auf der Ebene der Raumordnung und Planfeststellung (z.B. Umweltverträglichkeitsstudien, landschaftspflegerische Begleitpläne, Pflege- und Entwicklungspläne sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen)

6.1.4 Stadtplanung

Für den Stadtplaner im Praktikum oder die Stadtplanerin im Praktikum sind städtebauliche Leistungen sowie die stadtplanerisch relevanten Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen in die Tätigkeit einzubeziehen.

Für jeden der vier folgenden Bereiche der gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und koordinierenden Stadtplanung ist grundsätzlich eine sachlich und methodisch vertiefte Tätigkeit von mindestens einem Vierteljahr nachzuweisen:

- Stadtentwicklung (z.B. Analyse städtebaulicher Daten / Standortuntersuchungen / Methodik der Entwicklungsplanung / Erarbeitung und Bewertung verschiedener Lösungen im Vergleich)
- Städtebauliche Planung (z.B. informelle Planung, städtebaulicher Rahmenplan, städtebaulicher Entwurf / Erarbeitung und Bewertung verschiedener Lösungen im Vergleich)
- Bauleitplanung (z.B. Hierarchie der Planungsinstrumente, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung, verbindliche Bauleitplanung als Rechtsinstrument / Städtebaulicher Vertrag / Satzungen)
- Betreuung von Planungsbereichen (z.B. Moderation von Planungsprozessen / Projektentwicklung und -steuerung / Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Darstellung in Form von Beschlussvorgaben / Vorbereitung von Wettbewerben / Einbeziehung zu beteiligender Institutionen und Fachplaner)

7. Empfehlungen und Hinweise für den AiP/SiP

Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses oder beim Wechsel des Arbeitgebers bzw. Vorgesetzten ist darauf zu achten, dass der anleitende Architekt/Stadtplaner auf dem Formblatt „Tätigkeitsbescheinigung zum Nachweis der Praxiszeiten“ eine Bescheinigung ausstellt, in der die Dauer der Tätigkeit sowie die Leistungen und Aufgabenfelder präzise beschrieben werden.

Es muss in jedem Fall unter der Anleitung eines Architekten der entsprechenden Fachrichtung oder eines Stadtplaners gearbeitet werden. Dies gilt es insbesondere zu beachten, wenn die berufspraktische Tätigkeit nicht in einem Architekturbüro, sondern bei einer Behörde oder einer ausführenden Firma absolviert wird. Architekt oder Stadtplaner ist nur, wer als solcher in die Architektenliste eingetragen ist. Die Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer Baden-Württemberg kann im Zweifelsfall Auskunft geben.

Vor Beginn einer berufspraktischen Tätigkeit im Ausland ist abzuklären, ob sie in Baden-Württemberg anerkannt wird. Zum Nachweis der Tätigkeit im Ausland sollte nach Möglichkeit die Tätigkeitsbescheinigung zum Nachweis der Praxiszeiten verwendet werden.

Nach der europäischen Architekten-Richtlinie ist die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten in Ländern der europäischen Gemeinschaft gesichert.

8. Eintragung als Architekt oder Stadtplaner

Nach Erfüllung der mindestens zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit als AiP/SiP kann die Eintragung als Architekt bzw. Stadtplaner in die Architektenliste beantragt werden. Antragsformulare sind bei der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer Baden-Württemberg erhältlich und stehen auch auf der Homepage der Architektenkammer unter www.akbw.de zum Download zur Verfügung. Als Unterlagen sind die vollständige und beglaubigte Diplomurkunde und Diplomzeugnis sowie ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Meldebestätigung (**beide Dokumente im Original; hier gilt das Ausstellungsdatum! D.h. die Meldebescheinigung und das Führungszeugnis dürfen bei Vollständigkeit des Antrages nicht älter als 3 Monate sein**) beizufügen sowie die „Tätigkeitsbescheinigung zum Nachweis der Praxiszeiten“ im Original. Sofern das entsprechende Formblatt bei berufspraktischer Tätigkeit im Ausland nicht verwendet werden konnte, müssen vom AiP/SiP erstellte Berichte vorliegen, welche die Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit und die gemachten Erfahrungen dokumentieren, mit einer Bestätigung des anleitenden Architekten. Die Meldebescheinigung entfällt bei Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg; dann reicht nur eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der die Tätigkeit in seinem Büro in Baden-Württemberg bescheinigt.

Für die Eintragung des AiP/SiP als Vollmitglied der Kammer in die Architektenliste ist der Eintragungsausschuss der Architektenkammer Baden-Württemberg zuständig; er entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen über den Antrag.

Der Praxisnachweis erfolgt anhand des von der Architektenkammer bereitgestellten Formblatts „Tätigkeitsbescheinigung zum Nachweis der Praxiszeiten“, aus dem die Inhalte der Arbeit hervorgehen und der vom anleitenden Architekten gegenzuzeichnen ist.

9. Projektgruppe AiP/SiP und aktive Kammerarbeit

Alle AiP/SiP werden durch eine selbständige und unabhängige AiP/SiP-Vertretung (hier: Projektgruppe AiP/SiP) in der Architektenkammer Baden-Württemberg vertreten, die sich für deren Belange und Interessen einsetzen.

Die Projektgruppe AiP/SiP trifft sich einmal im Monat freitags um 18.30 Uhr im Haus der Architekten in Stuttgart. Jeder AiP/SiP hat die Möglichkeit, aktiv in dieser Projektgruppe mitzuarbeiten. Die Termine der Sitzungen kann in der Architektenkammer Frau Klabunde (Tel.: 0711-2196-127; E-Mail: marion.klabunde@akbw.de) mitteilen.

Fragen und Anregungen können jederzeit an die Projektgruppe unter der E-Mail-Adresse „aip_sip@akbw.de“ gesendet werden.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg ist regional in die Kammerbezirke Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen aufgeteilt, die sich wiederum in Kammergruppen gliedern.

Je nach dem Eintragungsort ist jeder AiP/SiP einer Kammergruppe zugeteilt, die die beruflichen Belange seiner zugeordneten Mitglieder vertritt und auch als Ansprechpartner vor Ort dient. Er kann auf Wunsch jedoch auch die Kammergruppenzugehörigkeit frei wählen.

Jeder AiP/SiP hat das aktive und passive Wahlrecht und kann sich bei Kammerwahlen als Landesvertreter für die AiP/SiP's aufstellen lassen und hat durch die Projektgruppenarbeit und als Landesvertreter die Möglichkeit bis zur letzten Instanz die Kammer aktiv mitzugestalten.